

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.20 vom 25. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.20 du 25 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.20 del 25 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Zuständig wäre grundsätzlich das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Hat allerdings wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist nach § 44 Abs. 1 GOG das Einzelgericht bzw. die Verfahrensleitung für die Behandlung sowie den Kostenentscheid zuständig. Diese Konstellation liegt im hier zu beurteilenden Fall vor. Da der Rekurrent als Adressat der angefochtenen Verfügung von dieser unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hätte, ist er gemäss § 13 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) zum Rekurs legitimiert.

E. 1.2

1.2.1 Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden (§ 16 Abs. 1 VRPG). Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen (§ 16 Abs. 2 VRPG). Für die Berechnung der Fristen sowie deren Einhaltung verweist § 21 Abs. 1 VRPG auf die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021). Die Parteieingabe muss am letzten Tag der Frist auf der Behörde spätestens während der Geschäftszeit oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 21 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VwVG; vgl. Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Basel 2021, Rz. 910; Stamm, Die Verwaltungsgerichtbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 502).

1.2.2 Der angefochtene Entscheid, welcher auf Seite 4 mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung versehen ist, datiert vom 24. Dezember 2021 und ist dem Rekurrenten am 27. Dezember 2021 zugestellt worden (Empfangsbestätigung, Vorakten Teil 2). Entgegen der Annahme des Rekurrenten beträgt die Frist zur Rekursanmeldung nicht 30, sondern lediglich zehn Tage. Ein Rekurs gegen die angefochtene Verfügung hätte somit spätestens am 6. Januar 2022 angemeldet werden müssen. Mit seiner Eingabe («Beschwerde») vom 23. Januar 2022, Postaufgabe 24. Januar 2022, hat der Rekurrent die zehntägige Frist zur Rekursanmeldung deutlich, d.h. um 18 Tage verpasst.

E. 2

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf den Rekurs aufgrund verspäteter Rekursanmeldung nicht eingetreten werden kann, weshalb der Rekurrent mit seinen Anträgen nicht durchdringt und somit unterliegt. Vor diesem Hintergrund erscheint das Rechtsbegehren des Rekurrenten als aussichtslos, weshalb das mit Verfügung vom 23. Februar 2022 bereits bewilligte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu widerrufen ist. Bei diesem Verfahrensausgang wären dessen Kosten grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird jedoch umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.